

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. März 1983

7. Stück

8. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung.

## 8.

## Gesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/1976 und Nr. 17/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Z 6 hat zu lauten:

„6. Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§ 15).“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 1 Z 4 und 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung des Veranstalters an den Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielautomaten, die nach Einwurf von Scheidemünzen die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen und als Spielerfolg entweder einen Münzgewinn auswerfen oder den Verlust des gesamten Einwurfes anzeigen, die aber wegen der Begrenzung des Münzeinwurfes und -gewinnes nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen.

(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzession und allenfalls vorhandener anderer Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volkssprater (§ 6 Abs. 2 Z 1) oder Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) befinden.

(3) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Volksbelegungsorte dürfen Konzessionen für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten nur verliehen wer-

den, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schülerheimen, Horten und Jugendzentren weiter als 150 m Gehweg (gemessen von den Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

(4) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten dürfen auch dann nicht verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte innerhalb einer der im Abs. 3 genannten Jugendeinrichtungen gelegen ist.

(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden.

(6) Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters zu tragen.“

3. § 29 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Außerdem ist er verpflichtet, den gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangenen Anordnungen Folge zu leisten und die Ausübung einer Konzession entgegen § 15 Abs. 6 hintanzuhalten.“

4. § 30 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Der entgeltliche Betrieb von nicht als Münzgewinnspielapparaten (§ 15) zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,“

5. § 32 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Im Falle eines Betriebes von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten ohne Konzession, eines nach § 30 Abs. 1 verbotenen Betriebes von Spielapparaten oder einer § 15 Abs. 6 zuwiderlaufenden Konzessionsausübung können die Apparate einschließlich der darin befindlichen Entgelte für verfallen erklärt werden, soweit das Verwaltungsstrafgesetz die Verfallsstrafe regelt.“

6. § 33 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die im Jahre 1974 oder 1975 bereits seit 20 Jahren eine — allenfalls erneuerte — Konzession zum Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder von gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 verbotenen Spielapparaten besessen haben, ist diese auf Antrag für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen.“

7. § 33 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Personen, die eine Konzession zum Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten besitzen, die der

Vergnügungssteuer gemäß § 26 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 16/1981 unterliegen, dürfen für die Zeit bis 31. Dezember 1983 anstelle der Unterhaltungsspielapparate Münzgewinnspielapparate betreiben, sobald sie bei der konzessionsverleihenden Behörde eine Anzeige in dreifacher Ausfertigung erstattet haben. Die Anzeige hat den Namen des Konzessionsinhabers, das Datum und die Geschäftszahl des Konzessionsbescheides, die Geltungsdauer der Konzession, den Ort der Veranstaltung (Veranstaltungsstätte), die Anzahl der durch Münzgewinnspielapparate zu ersetzenden Unterhaltungsspielapparate (mit Angabe von Type, Höchstewurf, Spielprogramm und Höchstgewinn) zu enthalten. Eine amtlich bestätigte Anzeigekopie ist in der Veranstaltungsstätte zur Einsicht für Überwachungsorgane des Magistrates und der Bundespolizeidirektion Wien (§ 28 Abs. 2) bereitzuhalten.“

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion